



HANSEATISCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND
Hanseatische Sparkassenakademie
Satzung

Satzung

der Hanseatischen Sparkassenakademie

Fassung vom 1. Januar 1996



HANSEATISCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND

Hanseatische Sparkassenakademie

Satzung

Inhalt

§ 1	Träger und Aufgaben der Akademie	2
§ 2	Vertretung	2
§ 3	Beirat	2
§ 4	Bildungsveranstaltungen, Prüfungen	3
§ 5	Lehrkräfte	3
§ 6	Haushaltswesen	3
§ 7	Inkrafttreten der Satzung	3

§ 1 Träger und Aufgaben der Akademie

- (1) Die Hanseatische Sparkassenakademie ist eine Einrichtung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hamburg, im folgenden "Verband" genannt.
- (2) Die Akademie dient der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsmitglieder (§ 5 (5) der Satzung des Verbandes).

§ 2 Vertretung

Die Akademie wird durch den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 3 Beirat

- (1) Der Beirat der Akademie besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes und dem Verbandsvorsteher als Vorsitzendem. Für jeden Vertreter kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen. Der Akademieleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Für die Sitzungen des Beirates gelten die Bestimmungen der Satzung des Verbandes § 11 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 7 sinngemäß.



HANSEATISCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND

Hanseatische Sparkassenakademie

Satzung

§ 4 Bildungsveranstaltungen, Prüfungen

- (1) Die Akademie führt die von der Verbandsversammlung beschlossenen Lehrgänge und sonstige Bildungsveranstaltungen durch.
- (2) Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsmitglieder an Lehrgängen anderer Akademien bedarf der Zustimmung des Verbandes.
- (3) Zu den Lehrgängen der Akademie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Verbandsgebieten der Sparkassenorganisation mit Zustimmung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes oder der zuständigen Gebietsakademie zugelassen werden.
- (4) Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab; Aufnahmeprüfungen können den Lehrgängen vorausgehen.
- (5) Die Bedingungen für die Zulassung zu den Lehrgängen, die Durchführung der Lehrgänge und die Prüfungsverfahren werden durch die von dem Beirat der Akademie erlassenen Prüfungs- und Lehrgangsordnungen geregelt.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) Der Unterricht wird von einem hauptamtlichen Akademieleiter und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt.
- (2) Die Lehrkräfte für die Lehrgänge in Hamburg und Bremen werden auf Vorschlag des Beirates der Akademie von dem Verbandsvorsteher bestellt.
- (3) Für jeden Lehrgang bestimmt der Akademieleiter einen Lehrgangsleiter, soweit er nicht diese Aufgabe selbst wahrnimmt.

§ 6 Haushaltswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Akademie werden in dem Wirtschaftsplan und dem Haushaltsplan des Verbandes gesondert ausgewiesen.
- (2) Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Vergütung für die Lehrkräfte werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an Stelle der Satzung vom 1. Januar 1991.